

Stellungnahme des Runden Tisches Menschenrechte der Stadt Salzburg anlässlich der aktuellen Diskussion um "Reduktion der Mindestsicherung für Flüchtlinge"

Salzburg, den 22.2.2016

Mindestsicherung: Herausforderung und Chance

Die letzten Wochen der öffentlichen Diskussion sind gekennzeichnet von sich überbietenden Vorschlägen zur Änderung in der Mindestsicherung, da angeblich das System zusammenzubrechen droht und angeblich viele Flüchtlinge von dieser Leistung angelockt werden.

Gibt es tatsächlich Änderungsbedarf durch Reglementierung und ist dies überhaupt seriös umsetzbar?

Ziel der Mindestsicherung ist es, Armut zu bekämpfen und Menschen vor sozialer Ausgrenzung zu schützen, wie in § 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz festgelegt wird. Gleichzeitig sollen LeistungsbezieherInnen gefördert werden, um sie dauerhaft in das Erwerbsleben (wieder-)einzugliedern.

Die Gruppe, die zum Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS) berechtigt ist, wird genau definiert und umfasst in Salzburg keine AsylwerberInnen. Diese Personengruppe wird durch die Grundversorgung bis 4 Monate nach Abschluss des Asylverfahrens unterstützt.

Deshalb ist bei der Diskussion wichtig zu betonen, dass die Leistungssysteme klar zwischen AsylwerberInnen und Asylberechtigten nach positivem Abschluss des Verfahrens unterscheiden. Während AsylwerberInnen und auch subsidiär Schutzberechtigte keinen BMS-Anspruch haben und durch geringere Leistungen der Grundversorgung unterstützt werden, sind asylberechtigte Menschen österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt und können BMS beantragen. Damit sind aber nicht nur Rechte verbunden, sondern auch dieselben Kriterien wie für alle Antragsstellenden: Soziale Notlage, Einsatz des Einkommens und des Vermögens. Unter dem Titel Einsatz der Arbeitskraft wird die Verpflichtung subsumiert, sich einerseits um eine entsprechende Arbeit zu bemühen, andererseits kann hier auch die Verpflichtung zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt (z.B. durch Sprachkurse) gesehen werden. Hier besteht also schon ein enges Netz an Verpflichtungen und Unterstützungen, damit die BMS-BezieherInnen diese Leistung möglichst nicht dauerhaft benötigen. Bei sehr vielen Menschen glückt dies schon und noch bestehende Probleme haben vielmehr die Ursache im überspannten Arbeitsmarkt und den niedrigen Löhnen – sind somit also kein Problem der BMS, sondern werden nur verlagert.

Diskussion über Kürzung der BMS für Asylberechtigte

Leider flammt diese Diskussion nun auch in Salzburg auf und führte sogar zu einem Landtagsantrag der FPS, der aber keine Mehrheit fand.

Eine Kürzung der BMS für Asylberechtigte ist höchstwahrscheinlich verfassungswidrig, wie dies auch vom Verfassungsexperten Prof. Theo Öhlinger öffentlich ausgeführt wird. Aber auch EU-rechtliche Bedenken auf Grund der Statusrichtlinie bestehen, da hier der gleichgestellte Leistungsanspruch für Asylberechtigte abgesichert wird. Im Rahmen der Debatte in OÖ hat der UNHCR diese Verpflichtung aus EU-Statusrichtlinie und Genfer Flüchtlingskonvention nochmals unterstrichen.

Die Bund-Länder-Vereinbarung, die sogenannte Art.-15a-B-VG-Vereinbarung zur BMS, weist ausdrücklich darauf hin, dass asylberechtigte Menschen als Gleichgestellte die selben Ansprüche und Pflichten in der Mindestsicherung haben. Diese Vereinbarung wurde auch von Salzburg unterzeichnet. Dabei verpflichteten sich die Länder dazu, auch subsidiär Schutzberechtigte die BMS zu gewähren. Dies wurde in Salzburg leider nicht umgesetzt und stellt einen klaren Bruch der Vereinbarung dar.

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention kann für einen Teil der LeistungsbezieherInnen als Absicherung ungeschmälerter BMS herangezogen werden. Viele Asylberechtigte haben eine sichtbare Behinderung, wie FlüchtlingsbetreuerInnen feststellten. Dazu kommen etliche traumatisierte oder psychisch erkrankte Menschen, welche durch Gleichstellungsbestimmungen der Konvention auch entsprechende Gleichbehandlung erfahren sollten.

Auswirkungen

Eine Reduktion des Mindeststandards (Leistungshöhe) der BMS für asylberechtigte Menschen erscheint rechtlich äußerst fragwürdig und würde naheliegend auch höchstgerichtlich aufgehoben werden.

Die realen Auswirkungen von Kürzungen sind absehbar: Not und Elend verstärkt sich, Menschen finden keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und nicht-gesetzeskonformes Handeln wird wahrscheinlicher. Die negativen Folgen einer Reduktion und vor Allem später resultierende Kosten für die Gesellschaft stehen in keinem vertretbaren Verhältnis für kurzfristig wirksame Budgetkorrekturen.

Zwang zu Deutschkursen

Auch diese Diskussion wird eher populistisch wahrgenommen, denn schon die bestehende Gesetzeslage ermöglicht es, den BMS-BezieherInnen gewisse Auflagen zu erteilen, damit sie ihre Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt deutlich erhöhen. Hier wird beispielsweise bereits von der Stadt Salzburg bereits längerfristig ein Deutsch-Schulungs-Programm angeboten, welches aber an den tatsächlichen Bedarf angepasst und erhöht werden sollte. Dazu bedarf es entsprechender Finanzmittel! Zu Kursen zu verpflichten bedeutet ebenso, diese Kurse anzubieten und auch die Fahrten vom Wohnort zum Kursort zu sichern.

Dringlicher erscheint also eine Optimierung des Angebotes, als ein neuerlicher Regelungsbedarf bei bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

Denn die Sozialämter erteilen bereits jetzt Auflagen an BezieherInnen. So kann und wird bei fehlender Kooperation die Mindestsicherung in der Folge auch gekürzt.

Ausgaben und Mythen

Die budgetären Aufwendungen für die Mindestsicherung sind sicher beachtlich, betragen in Salzburg aber nur 1,4 % der gesamten Sozialausgaben aus dem Landesbudget. Das Bundesbudget der Sozialausgaben wird durch die Mindestsicherung nur mit 0,7 % belastet. Auch bei prognostizierter Steigerung sollten somit die Ausgaben für Mindestsicherung innerhalb bewältigbarer Budgetgrenzen liegen.

(vgl. Reality-Check der Armutskonferenz:

<http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/mindestsicherung-news/mythos-mindestsicherung.html>)

In Sachleistungen umwandeln

Schon jetzt werden im Mindestsicherungs-Gesetz in § 9 Abs 2 mögliche Sachleistungen geregelt, welche immer im Einzelfall zu prüfen sind und den Zweck zu verfolgen haben, die Bedarfsdeckung besser zu erreichen. Dies erfolgt bereits im Einzelfall, eine generelle Zweckbindung bzw. Sachleistung für eine bestimmte Personengruppe erscheint nicht zulässig und ist rechtlich ähnlich zu bewerten, wie die Kürzung des Mindeststandards.

Zusammenfassung

- Mindestsicherung bzw. Grundversorgung steht gesetzlich allen Berechtigten zur Verfügung. Bestimmte Personengruppen davon auszunehmen erscheint im Widerspruch zu EU-Recht, zur Österreichischen Verfassung und zur Vereinbarung mit den Bundesländern.
- Kürzung der Mindestsicherung erschwert generell einen Eingliederungsprozess und bringt gesellschaftlich nachhaltige Problemlagen und wesentlich höhere Folgekosten.
- Investitionen in integrationsfördernde Maßnahmen (und dazu zählt auch rechtliche Gleichbehandlung) stärken die gesellschaftliche Stabilität und Sicherheit.

Mag. Norbert Krammer und Christian Treweller
Runder Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg

www.rundertisch-menschenrechte.at

Tel.Nr.: 0699/10109259, office@rundertisch-menschenrechte.at